



## Förderverein der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg e.V.

# Satzung

Errichtet am 29.10./16.11.2015 durch einstimmige Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des ehemaligen Fördervereins der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und des ehemaligen Fördervereins der Hochschule Lausitz. Am 16.1.2017 wurde der § 5, Abs. 3, letzter Satz geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2018 wurde der § 13, Abs. 2 hinsichtlich Aufwandsentschädigung ergänzt.

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. ideelle und materielle Unterstützung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg, wobei die Belange der Studierenden aller Standorte berücksichtigt werden sollten;
- b. finanzielle Förderung und organisatorische Unterstützung der wissenschaftlichen und praxisorientierten Bestrebungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

- Senftenberg; z.B. durch Ausreichung von Universitätspreisen für die beste Dissertation sowie die besten Master- und Bachelorarbeiten oder auch Vergabe eines Forschungstransferpreises;
- c. finanzielle Förderung und organisatorische Unterstützung studentischer Vereine und Initiativen; z.B. durch Unterstützung von Bildungsreisen und kulturellen Aktivitäten
  - d. ideelle und materielle Unterstützung eines beidseitigen, konstruktiven, kritischen und toleranten Dialogs zwischen Universität und Öffentlichkeit, auch durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und ein kommunikatives Zusammenführen von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur; z.B. durch gemeinsame Vortragsveranstaltungen der Universität und des Fördervereins oder die Organisation von Stipendien für Studierende durch die Wirtschaft;
  - e. Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse in Politik, Wirtschaft und Verwaltung im Sinne und Interesse der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg; z.B. durch Diskussion und öffentliche Stellungnahmen
  - f. Unterstützung von Veranstaltungen wie fakultätsübergreifende Bildungsangebote oder öffentlichkeitswirksame musikalische Auftritte; z.B. durch Unterstützung von Projekten, Exkursionen, Veranstaltung der Studierenden und der Universität;
  - g. Unterstützung bei der Festigung der Bindung von Absolventen an die Universität nach dem Studium; z.B. durch die Unterstützung und Förderung von Alumni Aktivitäten
  - h. Förderung der Zusammenarbeit der Universität mit Unternehmen der Region; z.B. durch Vergabe eines Kooperationspreises
  - i. Förderung einer den Bedürfnissen der Wirtschaft gemäßen Ausbildung und des Übergangs der Absolventen in das Berufsleben; z.B. durch Unterstützung von studentischen Firmenkontaktessen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts erwerben, sowie Personenmehrheiten und Personenvereinigungen, sofern sie sich den Vereinszielen verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nur begründet erfolgen darf, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes herausragende Förderer des Vereins oder der Universität zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds;
  - b. bei juristischen Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
  - c. durch Austritt;
  - d. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - e. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens drei Monate nach Versand der zweiten Mahnung beschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Beschluß des Vorstandes, der nur begründet erfolgen darf, kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 5 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Ein Mitglied kann sich bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen; vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder. Ein Mitglied darf höchstens 5 Mitglieder vertreten.
- (4) Juristische Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen müssen eine Person benennen, die ihre Mitgliederrechte wahrnehmen soll.

## § 6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Erhebung des Beitrags durch Einzugsermächtigung zu ermöglichen.

## § 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

## § 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Diese sind bindend für den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit;
  - b. Wahl und Abberufung des Vorstands;
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e. Entgegennahme des Kassenprüfberichts und Entlastung des Schatzmeisters;
  - f. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
  - g. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
  - h. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie Beschwerden gegen einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss eines Mitglieds;
  - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst in der Vorlesungszeit, statt. Der Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung sollte gleichgewichtig zwischen den Standorten Cottbus und Senftenberg der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg wechseln. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## § 9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter als Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Für die Auflösung des Vereins wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Trifft dies im ersten Wahlgang auf keinen der Kandidaten zu, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:
  - a. den Ort und die Zeit der Versammlung;
  - b. die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - d. die Tagesordnung;
  - e. die Abstimmungsergebnisse und die jeweilige Art der Abstimmung;

- f. bei Satzungsänderungen deren genauer Wortlaut.

## § 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu **zehn** Mitgliedern. Dies sind:
  - a. der Vorsitzende;
  - b. der Stellvertreter;
  - c. der Schatzmeister;
  - d. der Schriftführer;
  - e. bis zu **sechs** Beisitzer.

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg sein. Die Funktionen des Vorsitzenden und des Schatzmeisters dürfen nicht durch Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg besetzt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Mittel. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a. Umsetzung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit;
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d. Beschlussfassung über Anträge auf finanzielle Förderung;
  - e. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts über die Finanzen;
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind für den Verein gemeinsam vertretungsberechtigt, wenn zumindest einer von ihnen der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter ist.

## § 11 - Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Ständige Gäste sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kanzler und ein Studierender der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg.

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter, geleitet.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:
  - a. den Ort und die Zeit der Sitzung;
  - b. die Namen der Teilnehmer;
  - c. die Tagesordnung;
  - d. die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

#### **§ 12 - Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Erlöse aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen, Vermögenserträge und Spenden.
- (2) Spenden können zweckgebunden sein.

#### **§ 13 - Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Schriftführer erhält eine festzulegende Pauschale zur Erstattung seiner Auslagen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 14 - Finanzielle Förderung**

- (1) Projekte, für die finanzielle Förderung beantragt wird, müssen zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen und inhaltlich begründet sein. Das finanzielle Konzept muss fundiert und tragfähig sein. Der Anteil der Förderung durch den Verein an den Kosten der Projekte soll im Regelfall 25 % nicht überschreiten.
- (2) Der Verein stellt keine Mittel für Zwecke zur Verfügung, die durch den regulären Haushalt der Universität sichergestellt werden müssen.

#### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Ladung der Mitglieder ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.